

II- 1176 der Bellagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST

XIV. Gesetzgebungsperiode

Zl. 10.000/32-Parl/76

Wien, am 16. Juli 1976

460/AB

1976 -07- 20

zu 461/J

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 461/J-NR/76, betreffend Leistungsbeurteilung an AHS in Oberösterreich, die die Abgeordneten Dr. GRUBER und Genossen am 9. Juni 1976 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Am Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Linz-Urfahr erhielten im Schuljahr 1975/76 : 366 Schülereltern eine Verständigung gemäß § 19 (4) SchUG 6 im Schuljahr 1974/75 waren es 378). Die Gesamtzahl der Schüler beträgt im laufenden Schuljahr 852, sie betrug im Schuljahr 1974/75 : 807.

ad 2)

Das ergibt einen Prozentsatz von 44 % für das Schuljahr 1975/76 (für das Schuljahr 1974/75 : 47 %)

ad 3)

Die Vergleichszahlen für 1974/75 sind in der Beantwortung der Fragen 1 und 2 enthalten.

- 2 -

ad 4)

An den AHS Oberösterreichs beträgt der Prozentsatz der nach § 19 (4) SchUG verständigten Eltern 13 % bis 46 %, der Durchschnitt liegt bei 27 %.

ad 5)

Zwei Gründe werden von der betroffenen Schule für die hohe Zahl von Verständigungen angegeben:

- 1) die Gewährleistung der Fortsetzung gedeihlicher schulischer Arbeit während der letzten sechs Wochen des Schuljahres
- 2) das Fehlen einer durch ein Zeugnis ausgedrückten Warnung der gefährdeten Schüler, also der Wegfall der Note "Genügend ermahnt".

Insbesondere diese beiden Gründe dürften dafür maßgeblich gewesen sein, daß § 19 Abs.4 SchUG nicht voll dem Wortlaut entsprechend angewendet worden ist. Seitens des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst wird daher eine Neufassung dieser Regelung für die bevorstehende Novelle zum SchUG vorbereitet, die folgende Klarstellungen bringen soll:

- a) die Verständigung hat zu erfolgen, wenn nach den bisherigen Leistungen im Zeitpunkt der Verständigung ein "Nicht genügend" gegeben werden müßte (keine Einbeziehung allfälliger Verschlechterungsmöglichkeiten) und
- b) die Verständigung dient lediglich der Elterninformation im Sinne der Zusammenarbeit Schule - Elternhaus und ohne rechtliche Auswirkung.

Es ist zu erwarten, daß nach diesen Klarstellungen, die "prophylaktischen" Verständigungen, die offenbar überwiegen, unterbleiben werden.

